



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.
OG - Remscheid e.V.



Abs.: Klaus Giersiepen, Neuenhöhe 58 a, 42929 Wermelskirchen (Vorsitzender)
Tel.-Nr. 02196 / 91652, E-Mail: kl.gier@t-online.de

per E-Mail Anhang

als offener Brief

dem
Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.
- Rechtsamt -

Steinerne Furt 71

86167 Augsburg

Ihre Nachricht vom:

26.06.2012

SB: Herr Luda, UL/ML88 VWA

Ihr Zeichen:

2219897LG05

Unsere Zeichen:

Wermelskirchen, den

06.Juli 2012

Behandlung von Anträgen bei der Bundesversammlung

Sehr geehrte Herr Luda,

vielen Dank für Erläuterung Ihres ablehnenden Bescheides.

Allerdings ist bei Ihrer Begründung im Extrakt nichts anders zu erkennen, als bei den vorherigen Schreiben des Herren Setecki und Oehmig, die auch jeweils falsche Interpretationen der Satzung des SV anführten.

Antworten darauf habe ich ja bereits in meinen vorherigen Schreiben, insbesondere im Schreiben vom 29.01.2012 an Herrn Setecki gegeben.

Aber auch Sie unterschlagen den Abs. 1 des § 25 der Satzung des Hauptvereins und das ist mehr als fahrlässig, hier muss ich Ihnen einen Vorsatz unterstellen, denn Sie als Jurist müssten darauf eingehen. Auch die weitere Begründung zu anderen von Ihnen aufgeführten Paragraphen verfehlen das Wesentliche.

Hier füge ich den Auszug einer Entgegnung auf Ihr Schreiben zu diesem Thema an, den ich heute aus einem Facebook-Eintrag vom 05.07.2012 entnommen habe:

„Er zitiert hier den § 25 Abs. 2 Nr. 1a der Satzung des Hauptvereins in dem die Zuständigkeit des VWA´s geregelt ist. Herr Luda „vergisst“ hier allerdings § 25 Abs. 1 der Satzung des Hauptvereins zu erwähnen, in dem ganz klar geregelt ist, dass die Ausschüsse lediglich in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten (die in Abs. 2 Nr. 1 geregelt sind) beratende Tätigkeit ausüben soweit keine andere Regelung getroffen ist. Es bedürfte daher folgerichtig einer ausdrücklichen satzungsrechtlichen Ermächtigung für den VWA um Beschlüsse zur Einführung von Gebühren etc. zu erlassen. Eine solche findet sich jedoch nicht in der Satzung des Hauptvereins.“

Herr Luda versucht weiter in seinem vorgenannten Schreiben, die Zuständigkeit des VWA daraus abzuleiten, dass die Einführung von Gebühren nicht explizit als Zuständigkeit der Bundesversammlung im § 15 der Satzung des

Hauptvereins geregelt ist und sich daraus die Zuständigkeit des VWA ableite. Er „vergisst“ oder übersieht auch hier, dass § 15 Abs. 1 der Satzung des Hauptvereins ganz klar regelt, dass die Bundesversammlung in allen den SV betreffenden Angelegenheiten zuständig ist soweit sie (im vorliegendem Fall also die Angelegenheit Registrierg Gebühr) nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Dass heißt nichts anderes, als dass die Einführung einer Registrierg Gebühr satzungsrechtlich ausdrücklich einem anderen Organ des SV zuständigkeitshalber zugewiesen sein müsste. Auch eine solche Regelung findet sich nicht in der Satzung des Hauptvereins.“

Das hätten auch Sie erkennen müssen und das hätte auch in Ihrem Schreiben nicht fehlen dürfen, aber dann wären Sie gezwungenermaßen zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen. Hier darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass sie vom **Verein** angestellt sind und nicht die Geschäftsführung, der Vorstand oder noch sonst welche Einzelpersonen Ihr Handeln bestimmen, sondern Sie zum **Wohl aller Vereinsmitglieder** Ihre Arbeit verrichten sollten, dies natürlich nach Prüfung der vorliegenden Satzung.

Den vollständigen genannten Facebook-Eintrag füge ich zur Kenntnisnahme als Anhang bei. Die Schlussfolgerung aus diesem Antrag bezüglich der Überweisung dieser Gebühr überlassen ich den einzelnen Ortsgruppen.

Weitere Schritte in Bezug auf Anfechtung der Beschlussfassung der Bundesversammlung 2012 behalte ich mir vor.

Ich habe deshalb gestern von Herrn Felten als Delegierter der LG 05 die Übersendung des Protokolls der Bundesversammlung erbeten.

Heute morgen teilt er mir fernm. mit, dass er das nach Rücksprache mit der HG mir nicht zukommen lassen darf.

In Ihrem Schreiben führen Sie in Bezug darauf den § 13 Abs. 2 an, wonach der Delegierte zur Benachrichtigung seiner Auftraggeber verpflichtet ist und verweisen hier ausdrücklich auf § 666 BGB (Auskunftspflicht). Also handeln Sie danach und übersende mir das Protokoll oder beauftragen Herrn Felten dazu.

Ich weise daraufhin, dass Ihre Auskunft an Herrn Felten rechtswidrig ist!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

- Klaus Giersiepen -

Verteiler:

- Herrn Waltrich als Versammlungsleiter und
- Herrn Felten als LG-Vorsitzenden zur Kenntnisnahme
- Veröffentlichung auf unserer HP

Anlage:

Kopie des gesamten Facebook-Eintrags vom 05.07.2012